

Sitzung vom 16. Mai 2001

713. Anfrage (Erhebung zur Hundehaltung im Kanton Zürich)

Kantonsrätin Inge Stutz, Marthalen, und Kantonsrat Peter Good, Bauma, haben am 26. Februar 2001 folgende Anfrage eingereicht:

Am 15. Januar 2001 lehnte der Kantonsrat zwei Postulate (Anzeigepflicht von Hundebissen; Leinenobligatorium beziehungsweise Maulkorbtragspflicht für potenziell gefährliche Hunde) ab.

Das Veterinäramt plant nun ab 2001 eine standardisierte Datenerhebung zur Hundepopulation und zu Vorfällen mit Hunden im Kanton Zürich. Die Datenerhebung soll durch die Gemeinden, Polizeistationen und eine Auswahl tierärztlicher Praxen erfolgen. Zu diesem Zweck stellte Ende Januar 2001 das betreffende Amt (Gesundheitsdirektion) den Gemeinden ein Schreiben zu, das verschiedene Fragebogen enthält. Die Gemeinden werden aufgefordert, detaillierte Angaben über Hunderegistrierung, Hundeverabgabung und Statistiken sowie weitere Daten bis Ende Februar 2001 aufzulisten.

Eine Erfassung von Meldungen über auffällige Hunde und Vorfälle mit Hunden wird voraussichtlich zusätzlich am 1. April 2001 beginnen. Ab März sollen die Gemeinden demzufolge weitere Fragebogen zugestellt bekommen.

Wir fragen den Regierungsrat deshalb an:

1. Warum wird kurze Zeit nach dem negativen Entscheid des Kantonsrates trotzdem eine solche Erhebung durch die Gesundheitsdirektion durchgeführt? Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass mit diesem Vorprellen ein politisch gefällter Entscheid in Frage gestellt wird?
2. Welche Rückschlüsse erhofft das Veterinäramt aus den Resultaten zu ziehen, und was für Konsequenzen könnten sich für die Gemeinden ergeben? Müssen diese nach der Auswertung der Umfrage mit weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit den Hundeverabgabungen rechnen? Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, es werde hier eine unzumutbare Aufblähung des Verwaltungsapparates betrieben?
3. Auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich die vorgesehene Anlegung von solchermaßen detaillierten Hunde-Fichen?
4. Befürchtet der Regierungsrat nicht auch, dass der ganze administrative Aufwand der Gemeinden in keinem Verhältnis zu den erwartenden dürftigen Erkenntnissen steht?
5. Werden die Gemeinden für den neu entstehenden Aufwand durch den Staat entschädigt?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Inge Stutz, Marthalen, und Peter Good, Bauma, wird wie folgt beantwortet:

Anlässlich seiner Stellungnahme zur Motion Dollenmeier betreffend Anzeigepflicht von Hundebissen (KR-Nr. 223/2000) hat der Regierungsrat darauf hingewiesen, dass die Kantonspolizei und das Veterinäramt eine Studie vorbereiten, die Daten über die Hundepopulation im Kanton Zürich auf Grund einer Auswertung der vorhandenen Akten bei den Gemeinden, den Polizeibehörden und einer repräsentativen Auswahl von Tierärztinnen und Tierärzten liefern soll. Die zeitlich befristete Studie führt zu keiner neuen Meldepflicht und widerspricht somit dem vom Kantonsrat mit der Nichtüberweisung der genannten Motion gefällten Entscheid nicht.

Das Problem der gefährlichen Hunde wird zurzeit in der Öffentlichkeit unter dem Eindruck einiger zum Teil schwerer Vorfälle im In- und Ausland kontrovers diskutiert. In einigen deutschen Bundesländern und auch bereits in einzelnen Schweizer Kantonen wurden gewisse als gefährlich geltende Hunderasse der Bewilligungspflicht unterstellt oder überhaupt verboten. In der Schweiz und im Ausland sind jedoch keine gesicherten Daten erhältlich, die ein erhöhtes Aggressionspotenzial gewisser Rassen belegen und somit solche Massnahmen wissenschaftlich rechtfertigen würden. Die geplante Studie im Kanton Zürich bezweckt einerseits Aussagen darüber, wie häufig Hundebisse als Problem der öffentlichen Sicherheit im Verhältnis zur Zürcher Hundepopulation überhaupt vorkommen. Andererseits sollen Lücken und Schwachstellen in der bestehenden Gesetzgebung bezüglich auffälliger Hunde

und in ihrem Vollzug erkannt und geschlossen werden. Gerade weil die Diskussion um den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden sehr emotional geführt wird, ist es wichtig, gesicherte Entscheidungsgrundlagen bereitzustellen. Die Erhebungen kommen somit in besonderem Masse den Gemeinden als Vollzugsbehörden des Hundegesetzes (LS 554.5) zugute, weil damit Grundlagen für ein wirksames und angemessenes Vorgehen gegen gefährliche Hunde erarbeitet werden. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass keine bleibenden neuen Aufgaben in diesem Zusammenhang auf die Gemeinden zukommen werden. Es soll ihnen vielmehr ein griffiges Instrumentarium zur Verfügung gestellt werden, um bei auffälligen Hunden die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Öffentlichkeit zu treffen.

Zweck der Datenerhebung ist nicht das Anlegen einer ständigen Datensammlung über die Hundepopulation, wie dies mit dem Begriff «Hunde-Fichen» angedeutet wird. Die Studie ist zeitlich befristet und erfolgt ausschliesslich zu statistischen Zwecken. Die erhobenen Daten werden im Sinne von §12 Abs. 1 Bst. a des kantonalen Datenschutzgesetzes (LS 236.1) anonymisiert, sobald es der Bearbeitungsstand zulässt. Spätere Rückschlüsse auf bestimmte Personen, Hundehalterinnen oder Hundehalter sind nicht möglich. Die Studie wurde im Übrigen vom kantonalen Datenschutzbeauftragten vorgängig in datenschutzrechtlicher Hinsicht geprüft.

Der administrative Aufwand für die Gemeinden hält sich in Grenzen und ist zudem zeitlich befristet. Wie von verschiedenen Gemeinden bestätigt wurde, können die für die Erhebung anfallenden Arbeiten von den für den fraglichen Aufgabenbereich zuständigen Personen in der Regel problemlos bewältigt werden. Das Veterinäramt stellt es den Gemeinden frei, lediglich Einzeldaten abzuliefern. Es hat überdies EDV-Tabellen zur effizienten Erfassung der notwendigen Daten zur Verfügung gestellt. Wie dargelegt, ist demgegenüber der Nutzen der Studie gerade für die Gemeinden als erheblich einzustufen. Die Entrichtung einer Entschädigung an die Gemeinden für den mit der fragliche Datenerhebung verbundenen geringen Mehraufwand steht deshalb ausser Frage. Im Übrigen ist das Echo auf diese Umfrage bisher mehrheitlich positiv ausgefallen, und die Zusammenarbeit mit den Gemeinden ist erfreulich angelaufen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi